Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7573**

14. Wahlperiode 26. 11. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Hermann Bachmaier, Doris Barnett, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Grietje Bettin, Dr. Thea Dückert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/5975 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen

b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/5939 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Patentwesens an den Hochschulen

A. Problem

Nach bisheriger Rechtslage sind Erfindungen von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten bei den wissenschaftlichen Hochschulen, die von ihnen in dieser Eigenschaft gemacht werden, freie Erfindungen. Diese Regelung gibt den genannten Personen die freie Verfügungsbefugnis über die von ihnen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit gemachten Erfindungen. Bei Schaffung des bisherigen § 42 ArbEG im Jahre 1957 bezweckte der Gesetzgeber, mit dieser Sondervorschrift dem Schutze der Lehr- und Forschungsfreiheit an der Hochschule zu dienen und den Erfindergeist an der Hochschule durch die Sonderstellung des Hochschullehrers anzuregen. Beide Prämissen tragen diese Ausnahmeregelung nach heutiger Einschätzung nicht mehr. Die grundrechtlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre erfordert nicht, dass den Forschern an Hochschulen die unbeschränkte Rechtsinhaberschaft an ihren dienstlich gemachten Forschungsergebnissen eingeräumt werden müsste. Es sind auch keine Anzeichen dafür ersichtlich, dass die wissenschaftlichen Leistungen und die Leistungsfähigkeit deutscher Hochschulforschung in Verbindung mit dem Hochschullehrerprivileg stünden. Geändert hat sich zudem das forschungs- und wirtschaftspolitische Umfeld der Hochschulen. Hochschulen sind nicht mehr Stätten reiner Grundlagenforschung. Die staatlich finanzierte Forschung dient neben der wissenschaftlichen Erkenntnis als solcher auch der Eröffnung neuer Chancen für Innovation und damit der Stimulierung von Neu-

erungen im wirtschaftlichen Bereich. Daher gehört die Förderung des Wissens- und Technologietransfers zu den grundlegenden Aufgaben der Hochschulen (§ 2 Abs. 7 Hochschulrahmengesetz). Zur Überführung von Forschungsergebnissen in wirtschaftliche Nutzung ist es in aller Regel unerlässlich, dass solche Erfindungen durch ein Patent- oder Gebrauchsmusterrecht gesichert werden. Erst der Patent- oder Gebrauchsmusterschutz gibt begründete Aussicht auf Überführung kommerziell verwertbarer Forschungsergebnisse in wirtschaftliche Wertschöpfung. Dies ist nach der gegenwärtigen Rechtslage wegen des in § 42 ArbEG enthaltenen Sonderrechts für Hochschullehrer, das diesen die freie Verfügungsbefugnis über ihre in dienstlicher Eigenschaft gemachten Erfindungen gibt, nicht gewährleistet. Gleichzeitig wird die Mehrzahl der Erfindungen im Hochschulbereich dem Zugriff der Hochschule entzogen. Dies macht es für Hochschulen in den meisten Fällen wirtschaftlich uninteressant, eine Patent-Infrastruktur aufzubauen und die Verwertung von Forschungsergebnissen gezielt zu betreiben.

Ziel des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist es, die bisherige Regelung der Rechte an Erfindungen von Hochschullehrern (das „Hochschullehrerprivileg“ des § 42 ArbEG) an die veränderten Rahmenbedingungen der Hochschulforschung anzupassen und den Wissens- und Technologietransfer an den Hochschulen zu fördern und damit zu mehr Innovation beizutragen. Zu diesem Zweck soll den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden, alle wirtschaftlich nutzbaren Erfindungen in ihrem Bereich schützen zu lassen und auf dieser Basis stärker und effektiver als bisher einer industriellen Verwertung zuzuführen. Gleichzeitig sollen alle Hochschul-Erfinder durch eine Besserstellung bei der Erfindervergütung motiviert werden, aktiv an der Schutzrechtserlangung und Verwertung ihrer Erfindungen mitzuwirken. Diese Änderungen sollen schnell erfolgen. Die Verbesserung der Erfassung und Verwertung von Hochschulerfindungen ist ein vordringlich zu bewältigendes Problem, das wegen des langen organisatorischen Vorlaufs keinen Aufschub verträgt. Zudem ist die Diskussion zu diesem Themenkomplex nach einer intensiven Behandlung in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung nunmehr abgeschlossen. Schließlich besteht nur jetzt eine auf den Zeitraum 2001 bis 2003 begrenzte Möglichkeit, den Aufbau von Patent-Infrastruktur an Hochschulen mit Bundesmitteln im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms zu unterstützen. Daher soll die Novellierung dieses Sonderbereichs des Arbeitnehmererfindungsgesetzes von der geplanten generellen Überarbeitung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen abgekoppelt und vorgezogen werden.

B. Lösung

Durch Änderung der bisherigen Sonderregelung für Hochschullehrer, frei über die Anmeldung und Verwertung ihrer Erfindungen entscheiden zu können, sollen die Hochschulen die Möglichkeit erhalten, solche Erfindungen zur Verwertung an sich zu ziehen. Dadurch soll die Menge der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Erfindungen wesentlich erhöht werden. Die Möglichkeit umfassender Inanspruchnahme aller an der Hochschule anfallenden Erfindungen schafft die Voraussetzungen dafür, dass im Hochschulbereich der Aufbau eines aus Verwertungserlösen finanzierten Patent- und Verwertungswesens in Angriff genommen werden kann.

Zu a) Annahme des Gesetzentwurfs mit den vorgeschlagenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

Zu b) Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs unter Buchstabe b.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/5975 – mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert, anzunehmen:

   In Artikel 1 Nr. 2 ist § 42 wie folgt zu ändern:

   1. In Nummer 1 sind die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „zwei Monate“ zu ersetzen.

   2. Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

      „2. Lehnt ein Erfinder auf Grund seiner Lehr- und Forschungsfreiheit die Offenbarung seiner Diensterfindung ab, so ist er nicht verpflichtet, die Erfindung dem Dienstherrn zu melden. Will der Erfinder seine Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt offenbaren, so hat er dem Dienstherrn die Erfindung unverzüglich zu melden.“;

b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/5939 – abzulehnen.

Berlin, den 14. November 2001

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Dr. Norbert Röttgen
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Sabine Jünger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Dr. Norbert Röttgen, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Sabine Jünger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe in seiner 170. Sitzung am 17. Mai 2001 in erster Lesung beraten und jeweils dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5975 wurde zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5939 wurde zur Mitberatung an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 14/5975 in seiner 68. Sitzung am 14. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit der in der Beschlussempfehlung enthaltenen Maßgabe anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat die Vorlage auf Drucksache 14/5975 in seiner 107. Sitzung am 14. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, den Gesetzentwurf mit der in der Beschlussempfehlung enthaltenen Maßgabe anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlagen in seiner 56. Sitzung am 14. November 2001 beraten. Zur Vorlage auf Drucksache 14/5975 stellte die Fraktion der PDS den auch im Rechtsausschuss (s. u.) gestellten Änderungsantrag. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS abgelehnt. Zum Gesetzentwurf selbst beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit der in der Beschlussempfehlung enthaltenen Maßgabe anzunehmen. Zur Vorlage auf Drucksache 14/5939 beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, den Gesetzentwurf abzulehnen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Gesetzentwürfe in seiner 105. Sitzung am 14. November 2001 beraten.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass es der besondere Wunsch der Länder und Hochschulen sei, die Gesetzesänderungen rasch umzusetzen, weil damit eine vermehrte Anmeldung von Patenten zu erwarten sei. Dem Entwurf des Bundesrates habe sich die Fraktion nicht angeschlossen; der Koalitionsentwurf verwirkliche das angestrebte Gesetzesziel besser und trage dem Grundrecht der Betroffenen auf Forschungsfreiheit in einem höheren Maße Rechnung. Es sei richtig, die besonderen Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen bereits jetzt zu verabschieden und nicht auf den noch in einem frühen Stadium der Beratungen befindlichen umfassenden Gesetzentwurf über Arbeitnehmererfindungen zu warten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schlug eine klarstellende Formulierung im Bericht vor zu den in der Begründung zum Gesetzentwurf nicht erwähnten Erfindungen aus der Forschung mit Mitteln Dritter.

Die Koalitionsfraktionen gaben dementsprechend in Ergänzung der zum Gesetzentwurf gegebenen Begründung folgende Erklärung ab:

Das Recht des Dienstherrn zur Inanspruchnahme setzt eine Diensterfindung voraus. Hierzu gehören künftig insbesondere auch Erfindungen aus wissenschaftlicher Tätigkeit an einer Hochschule. Diese umfasst neben der Forschung mit Mitteln der Hochschule auch die Forschung mit Mitteln Dritter i. S. d. § 25 des Hochschulrahmengesetzes. Erfindungen, die der Wissenschaftler im Rahmen einer Nebentätigkeit macht, sind frei, wenn sie keine Diensterfindungen i. S. d. § 4 Abs. 2 darstellen. Für die Abgrenzung im konkreten Einzelfall gelten die allgemeinen Grundsätze, ohne dass es einer Sonderregelung bedarf. Auch freie Erfindungen sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen (§ 18). Für die Inanspruchnahme und das Verfahren gelten die gleichen Regeln wie für Arbeitnehmer im privaten und öffentlichen Dienst.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass es nicht sinnvoll sei, trotz der zu erwartenden Novelle zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen den vorliegenden Gesetzentwurf und seine Sonderregelung zu beschließen. Der Gesetzentwurf störe eine umfassende Novellierung. Auch gebe es materiell-rechtliche Punkte, die nicht zufriedenstellend gelöst seien, z. B. das Problem der Erfindergemeinschaften. Diese spielten eine immer größere Rolle. Hinsichtlich möglicher Konflikte über die Frage, wie in diesen Fällen zu verfahren sei, auf zivilrechtliche Ansprüche im Innenverhältnis zu verweisen, helfe nicht weiter.

Die **Fraktion der FDP** vertrat die Auffassung, dass das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen insgesamt novelliert werden müsse. Dem habe sich auch die Bundesregierung angeschlossen, denn sie arbeite intensiv an einer Novellierung. Daher sei es nicht angebracht, das Professorenprivileg vorab zu behandeln.

Die **Fraktion der PDS** erklärte, dass sie grundsätzlich die beabsichtigten Änderungen befürworte. Wegen der von der

Fraktion der CDU/CSU bereits angesprochenen Fragen, denen sie sich anschließe, enthalte sie sich der Stimme.

Die **Fraktion der PDS** stellte folgenden Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5975:

In Artikel 1 Nr. 2 wird die Neufassung von § 42 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „an einer Hochschule“ die Worte „,an einer staatlichen Forschungseinrichtung oder an einer überwiegend staatlich oder auf der Grundlage von Artikel 91 b des Grundgesetzes finanzierten Forschungseinrichtung“ eingefügt.

b) In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit“ gestrichen.

c) In Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 24 Abs. 2 findet“ durch die Worte „§§ 5 bis 17 finden“ ersetzt.

d) Nr. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung

A. Allgemeines

Grundsätzlich ist die im Gesetzentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vorgesehene Veränderung des so genannten Hochschullehrerprivilegs im Arbeitnehmererfindungsgesetz zu begrüßen. So sehr besondere, wissenschaftsadäquate Regelungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen aufgrund der Geltung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit gerechtfertigt sind, so wenig ist die Bevorzugung einer bestimmten Gruppe von Trägern dieses Grundrechts legitim. Nicht nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sondern das gesamte wissenschaftliche Personal einer Hochschule kann das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit in Anspruch nehmen.

Zugleich hat eine Novellierung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes stärker dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Erfindungen im hochschulisch verfassten Wissenschaftsprozess in der Regel nicht nur dank der intellektuellen Kapazitäten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, sondern auch unter Nutzung der von der öffentlichen Hand bereit gestellten wissenschaftlichen Infrastruktur – von der Schreibkraft über die Fachbibliothek bis hin zu Großgeräten in natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Laboren – zustande kommen. Es ist daher legitim, dass nicht nur Aufwand und Investitionen, die zu wissenschaftlichen Erkenntnissen führen, sondern auch Erträge und Erlöse, die sich daraus möglicherweise ergeben, sozialisiert werden, und nicht, die Unkosten sozialisiert, die Gewinne aber privatisiert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf weist jedoch Defizite im Bezug auf den Geltungsbereich sowie im Bezug auf das Recht der Erfinderinnen und Erfinder, ihre Erfindungen – etwa durch Veröffentlichung – zu offenbaren, auf. Es ist daher eine Erweiterung des Geltungsbereichs auf die außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sowie eine Verbesserung des Rechts der Erfinderinnen und Erfinder zur Offenbarung erforderlich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Buchstabe a

Nicht nur Universitäten, sondern alle Hochschulen, d. h. ausdrücklich auch Fachhochschulen, liegen im Anwendungsbereich des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit. Grundsätzlich nichts anderes gilt für die außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. Wenn es also im Arbeitnehmererfindungsgesetz Bedarf an besonderen, wissenschaftsadäquaten Regelungen gibt, so müssen sich diese Ausnahmeregelungen auf alle Hochschulen und staatlichen oder staatlich finanzierten Forschungseinrichtungen und alle dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstrecken.

Buchstabe b

Es ist grundsätzlich sinnvoll, den Beitrag der Hochschulen zu technologischen Innovationen auch im wirtschaftlichen Bereich zu stärken und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Hochschulen und ihrer Mitglieder, selbst Patente anzumelden und zu verwerten, zu optimieren. Denn es wäre falsch, wenn Erfindungen, die in öffentlich finanzierten Einrichtungen gemacht werden, nur außerhalb dieser Einrichtungen, in der privatwirtschaftlichen Industrie, verwertet werden könnten. Allerdings wäre es ebenso falsch, die öffentlich finanzierten Wissenschaftseinrichtungen, an vorderer Stelle die Hochschulen, und das dort tätige Personal zur patentrechtlichen Verwertung ihrer Erfindungen zu zwingen.

Der vorliegende Gesetzentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen trägt diesen Bedenken zunächst dadurch Rechnung, dass Erfinderinnen und Erfinder das Recht haben sollen, ihre Erfindung geheim zu halten. Was den Erfinderinnen und Erfinder aber nicht zugestanden wird, ist ein Recht, die Erfindung weder geheim zu halten, noch sie von der Hochschule patentieren und verwerten zu lassen, sondern sie durch eine Veröffentlichung der kommerziellen Nutzung ein für alle Mal zu entziehen. Die Erfinderinnen und Erfinder müssen vor Veröffentlichung ihrer Erfindungen vielmehr ihren Dienstherren Gelegenheit geben, ein Patent anmelden zu können. Zwar soll den Erfinderinnen und Erfindern das „nichtausschließliche Recht“ zugestanden werden, ihre Erfindungen im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit zu nutzen, aber eben nur, wenn eine gleichzeitige kommerzielle Nutzung ermöglicht wird. Dies ist ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit. Das Prinzip der Öffentlichkeit ist geradezu konstitutiv für den – insbesondere hochschulisch organisierten und öffentlich finanzierten – Wissenschaftsprozess, bei dem es sich entsprechend des neuzeitlichen aufklärerischen Wissenschaftsverständnisses um eine res publica handelt.

Die hervorgehobene Bedeutung der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist daher durch ein Recht der Erfinderinnen und Erfinder, ihre Diensterfindungen im Rahmen ihrer Forschungs- oder Lehrtätigkeit – also etwa durch Publikation oder durch Vortrag in einer Lehrveranstaltung – zu respektieren.

Buchstaben c und d

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen aus Buchstabe b.

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS abgelehnt.

In seiner Schlussabstimmung stimmte der **Rechtsausschuss** wie folgt ab:

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5975 mit den vom Ausschuss beschlossenen Änderungen wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5939 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt.

Der Rechtsausschuss weist darauf hin, dass der in Erfindergemeinschaften mögliche Konflikt zwischen den Miterfindern über die Frage, ob das Forschungsergebnis gemeldet werden muss oder nicht, im Gesetz nicht geregelt ist.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Zu Artikel 1 Nr. 2

Zu § 42 Nr. 1

Der Hochschulerfinder hat seinem Dienstherrn eine geplante Veröffentlichung seiner Forschungsergebnisse rechtzeitig vor der Veröffentlichung anzuzeigen. Die Regelfrist für die Rechtzeitigkeit der Anzeige der Veröffentlichungsabsicht soll zwei Monate betragen.

Zu § 42 Nr. 2

An Stelle des Begriffs der „Veröffentlichung“ soll einheitlich der patentrechtliche Begriff der „Offenbarung“ verwendet werden.

Berlin, den 14. November 2001

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Dr. Norbert Röttgen
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Sabine Jünger
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333